

Mensch+Recht

Nr. 39

März 1991

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

Zum Geleit

Glaubwürdigkeit

Wer als Politiker vor die Öffentlichkeit tritt und den Anspruch auf Führung erhebt, wer als Behörde von Bürgerinnen und Bürgern Befolgung von Gesetzen und Verordnungen verlangt, bedarf vor allem einer Eigenschaft: Er muss *glaubwürdig* sein.

Das Wort sagt, was es meint: *Würdig*, dass ihm, wenn er etwas sagt, *geglaubt* werden darf.

Das Sprichwort sagt: «Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht!»

Glaubwürdigkeit ist mit einer *Person*, nicht mit einem *Amt* verbunden. Bundesräte sind nicht deshalb, weil sie Bundesräte sind, glaubwürdig. Sie sind es nur, wenn *Erfahrung* lehrt, dass ihnen geglaubt werden darf. Das heisst mit anderen Worten: Wer Bundesrat ist und glaubhaft bleiben will, muss dafür sorgen, dass er *glaubwürdig* bleibt. Er darf also nie lügen.

Bundesrat *Arnold Koller* beachtet dieses Gebot nicht. Er schlug als Departementschef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gar den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren am 19. Januar 1990 vor - wie erst jetzt bekanntgeworden ist -, dass eine seiner Amtsstellen *offiziell* sollte *lügen dürfen*, wenn sie etwas gefragt wird.

Nicht nur Kollers Glaubwürdigkeit ist nachhaltig zerstört worden. Zu Bruch ging auch der Glaube, Koller verfüge über *Führungskraft*: Weil er die von seinen Schergen vorgeschlagene Lügenbefugnis sofort fallenliess, nachdem aus dem Kreis der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren *Kritik* laut wurde, wurde klar, dass er vorher den entsprechenden Text *selbst nie kritisch überdacht* hat: Er hat sich dabei überhaupt nichts gedacht. Warum wehrt er sich gegen den Vorwurf aus der Geschäftsprüfungskommission, es mangle in seinem Departement an Führungsqualität, wo er dies doch selbst so eklatant unter Beweis stellt?

Der Mann watschelt in zu grossen Schuhen. Kein Wunder, dass er in jedes Fettnäpfchen tritt und permanent auf die Nase fällt. Man erinnere sich an seinen unwürdigen Fichen-Einsichts-Tanz! Koller gehört zurück in seine Appenzeller Pantinchen, zurück in den engen Bereich des Aktien- und Kartellrechts, wo er vor seiner Wahl in den Bundesrat werkelt. Dort bedarf es keines kritischen Geistes, der sich mit Fragen der Macht, ihrer *Kontrolle* und *Begrenzung* gegenüber den Rechten der Menschen, mit der *Freiheit* gegenüber dem Staat befasst, und der mit Charakter, Führungskraft und Beispiel die *Mächte des Bösen*, die in jedem Polizeiapparat schlummern, sicher in demokratischen Grenzen hält.

Das heimliche Regime der Dunkelmänner der Bundespolizei

Aktive Bundespolizei lenkt Bundesrat fern

Läge der Beweis nicht schriftlich und gedruckt vor, man würde es nicht für möglich halten: Die *Dunkelmänner der Bundespolizei*, welche für den Jahrhundertskandal mit den 900'000 Schnüffelfischen verantwortlich sind, die wahllos über Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer in Bern während Jahrzehnten angelegt worden sind, *lenken nach wie vor den Bundesrat fern*. Wenn das Volk nicht höllisch aufpasst, erwischt die Fernlenkung auch noch das Parlament. Ein erster Versuch dazu ist im Nationalrat vor zehn Tagen erst in letzter Minute abgewehrt worden.

Worum geht es?

Es hat sich nachgerade herumgesprochen, dass in der Schweiz für die Schnüffeltätigkeit der politischen Polizei, welche in Menschenrechte und Grundfreiheiten der Bewohner eingreift, *keine gesetzliche Grundlage* besteht, was eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Das dürfte sich spätestens dann auch in rechtlich verbindlicher Weise herausgestellt haben, wenn das Bundesgericht die *Staatsrechtliche Klage* des Bundesrates gegen den Kanton *Basel-Landschaft* entschieden haben wird, mit welcher der Bundesrat versucht, die davonschwimmenden Felle der Bundespolizei-Dunkelmänner zu retten, nachdem das höchste Gericht des Kantons Basel-Landschaft erkannt hat, dass dem Bundesrat *keine verfassungsrechtliche oder gesetzliche Kompetenz* zugestanden hat, in Rechte der Bürgerinnen und Bürger oder in jene der Kantone einzugreifen.

Gesetzlicher Etikettenschwindel

Vor dem Parlament liegt seit dem 23. März 1988 der bundesrätliche Ent-

wurf eines Datenschutzgesetzes. Sein Artikel 1 lautet: «Dieses Gesetz soll die Persönlichkeit und die Grundrechte von Personen schützen, über die Personendaten bearbeitet werden.» Darin hat aber der Bundesrat einen Artikel 21 vorgesehen, welcher ihm die Möglichkeit verschaffen würde, praktisch *alle Sicherungen* des Datenschutzgesetzes durch Verordnung oder auch im Einzelfall *ausser Kraft zu setzen*, wenn «Personendaten durch Organe des Staatsschutzes oder der militärischen Sicherheit» bearbeitet werden. Ohne Rücksicht auf den Schutzzweck des Gesetzes könnten die Politische Polizei und die militärischen Geheimdienste sämtlicher bekannter und unbekannter Nummerierung ohne jede sichernde Voraussetzung praktisch tun und lassen, was sie gerade wollen.

Parlamentarisches Liebesleben

Sie könnten aus blosser Neugier oder weil ein Bundesrat es wissen will, das *aussereheliche Liebesleben* eines Parlamentariers während der Sessionen in Bern (das gibts, und häufiger als allgemein bekannt!) ausspionieren, notieren, ans Ausland und den interessierten Bundesrat weitermelden - ganz nach Belieben, und dies alles bloss mit der internen und *erlogenen* Begründung, es gehe um *Staatsschutz*.

Ein Beispiel gefällig? Bundesrat *Friedrich Traugott Wahlen* liess sich vom Staatsschutz im Jahre 1959 einen Leumundsbericht über den Verfasser dieser Zeilen beschaffen, weil er es gewagt hatte, das bundesrätliche Verbot des amerikanischen Films «Wege zum Ruhm» zu kritisieren und dabei aufzudecken, dass der Bundesrat die Begründung, der Film könne die Beziehungen der Schweiz zu Frankreich stören, *frei erfunden* hatte. weiter S. 2 oben!

Die Bundespolizei dürfte dann, wenn ein Parlamentarier sich danach erkundigt, sogar lügen und erklären, es bestehe gar kein solches Register und kein solcher Eintrag, und sofern nicht wieder gelegentlich - wie gehabt - eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) an die Arbeit ginge, wäre das nie zu widerlegen.

Kritikloser Ständerat

Dass es dem Bundesrat gelungen ist, diesen Etikettenschwindel - Schnüffeltätigkeit unter dem Deckmantel des Datenschutzgesetzes - dem Ständerat anzudrehen, kann kaum mehr erstaunen: Die «chambre de réflexion» erstarbt immer mehr zu einer «chambre de répression». Kommissionspräsident *Hans Danioth*, Urner Ständerat und Gegner der Europäischen Menschenrechtskonvention - er wollte diesen für unsere Menschenrechte wichtigsten Staatsvertrag kündigen -, bekannte in der Sitzung vom 13. März 1990 offen und freimütig: «Seit der Aufdeckung der Fichen ist nichts anderes zutage gekommen, was mich dazu veranlasst hätte, eine Kommissionssitzung einzuberufen, um diesen bereinigten Staatsschutzartikel 21 zu überprüfen.»

Referendumsdrohung blockte ab

Im Nationalrat war vorgesehen worden, das Datenschutzgesetz in der Sitzung vom 20. März 1991 zu behandeln, wobei gleichzeitig vom Büro beschlossen wurde, keine allgemeine Debatte zuzulassen. Auf kleinstem Feuer wollten die Strategen der bürgerlichen Regierungsparteien das Datenschutzgesetz durchs Parlament schleusen, so dass möglichst niemand merken sollte, was da gespielt wird.

Doch nichts ist so fein gesponnen, es kommt doch an die Sonnen! Die «*Demokratischen Juristen der Schweiz*» (DJS) beschlossen am Abend des 15. März, allen Mitgliedern des Nationalrates einen Brief zu schreiben, in welchem sie mit dem Referendum gegen das Daten-Schwindelgesetz drohen, falls Artikel 21 darin stehen bleiben sollte. Nachdem auch noch im «SonntagsBlick» vom 17. März darauf hingewiesen worden war, dem Bundesrat solle offenbar ein *Schnüffel-Blankocheck* ausgestellt werden, machte das Büro des Nationalrates eine Kehrtwendung und setzte die Debatte vom Programm der Frühjahrsession ab: die Kommission und die Fraktionen sollten nochmals Gelegenheit erhalten, die Vorlage zu überprüfen.

Lügen amtlich erlaubt?

Die Kommission tut gut daran, einen Blick in das Protokoll der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vom 19. Januar 1990 zu wer-

fen. Darin lässt sich nachlesen, dass auf jener Sonderkonferenz Bundesrat *Arnold Koller* den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren einen Entwurf zu Weisungen für die Einsichtnahme in Staatsschutzakten beliebt machen wollte. In diesem von den *Dunkelmännern der Bundespolizei* entworfenen Text war vorgesehen, dass die zuständigen Stellen anfragenden Personen in besonderen Fällen *vorsätzlich falsche Auskünfte* sollten erteilen dürfen: Lügen sollte also amtlich erlaubt werden.

Da Justizminister *Koller* alles, was ihm die Bundespolizei zuflüstert, unbesehen zu glauben scheint, fand er of-

fenbar nichts dabei, seinen kantonalen Kollegen diesen Text zu unterbreiten. Damit kam er allerdings beim Genfer Justizdirektor *Bernard Ziegler* schlecht an. Dieser kritisierte den Text und verlangte dessen Streichung. *Koller* beeilte sich, nachzugeben. Wer will angesichts dieses Vorfalles der Meinung widersprechen, der Bundesrat werde von einer nach wie vor aktiven Bundespolizei ferngesteuert?

Derartige Fernsteuerung mag bei Raketen und selbst bei «intelligenten» Bomben und Marschflugkörpern angebracht sein. Intelligente Menschen aber lassen sich doch nicht derart fernsteuern! ●

Gesetze werden von immer mehr Menschen missachtet

Vertrauen in Rechtsstaat schwindet massiv

Die Affäre um die Bundespolizei-Fichen zeitigt schwerwiegende Auswirkungen in der *Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsstaat*: Von 1986 bis 1990 ist der Prozentsatz der in der Schweiz wohnenden Menschen, welche unserem Staat rechtsstaatliche Verhältnisse zuschreiben, von 84 auf 74 % gesunken. Das ist ein Rückgang um 12 Prozent! Jede fünfte befragte Person bestätigte 1990 den Satz: «In der Schweiz herrschen keine rechtsstaatlichen Verhältnisse.» Vier Jahre vorher war nur erst jede zehnte dieser Meinung. Welche Verschlechterung!

Stellt man gleichzeitig fest, dass 65 Prozent der Befragten die Wahrung des Rechtsstaates für «sehr wichtig» und 28 % für «eher wichtig» halten, zeigt sich, dass die grosse Mehrheit (93 von 100 Personen) die Rechtsstaatlichkeit als einen wichtigen Wert innerhalb der Gesellschaft halten.

Interessantes Detail: das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit hat vor allem in der *deutschen Schweiz* stark gelitten, wogegen es in der welschen Schweiz nie so hoch war wie früher in der deutschen Schweiz.

FDP-Anhänger schwer enttäuscht

Unter den Enttäuschten fallen vor allem Personen auf, die der *Freisinnig-Demokratischen Partei* anhängen. Innerhalb von vier Jahren sind die 97 Prozent FDP-Sympathisanten, welche einst an den Rechtsstaat glaubten, auf 82 Prozent geschrumpft. Der Fichen-Schock hat somit tief gewirkt und schwer enttäuscht.

Andererseits ist festzustellen, dass immer mehr Menschen die Wichtigkeit von Grund- und Menschenrechten betonen. Der Anteil Befragter, welche als *wichtigste Aufgaben des Rechts* die Sicherung der «Menschenrechte», das «Recht auf Gleichbehandlung» und «Gerechtigkeit für alle» betonen, ist

Die Relativierung des Rechtsstaates durch die Politiker und die Behörden hat Konsequenzen für die *Gesetzesbefolgung* durch die Menschen. 1986 erklärten noch 65 % der Befragten, dass sie gesetzliche Vorschriften in aller Regel beachten.

Gesetzesbefolgung abnehmend

1990 waren es nur noch 57 Prozent. Gleichzeitig stiegen die bejahenden Antworten auf den relativierenden Satz «Gesetzesvorschriften beachte ich, wenn sie sinnvoll sind» von *einem Viertel* der Befragten auf *einen Drittel*!

Diese Zahlen müssen zu denken geben. In allererster Linie muss die Forderung gestellt werden, dass sich *Politiker und Behörden* beispielhafter für Rechtsstaatlichkeit und Gesetzeseinhaltung einsetzen. Würde die durch die UNIVOX-Untersuchung nachgewiesene Tendenz sich im selben Tempo wie in den letzten vier Jahren fortsetzen, ist abzusehen, bis wann in der Schweiz wieder das *Faustrecht* regiert.

Die Verantwortlichen für diese UNIVOX-Untersuchung, Prof. Dr. *Gerhard Schmid* von der Universität Basel und lic.iur. *Simon Piali*, stellen zu den Ergebnissen von 1990 fest, der Vergleich mit 1986 zeige «deutlich, dass die befragten Schweizer und Schweizerinnen heute die rechtsstaatlichen Verhältnisse in der Schweiz weitaus kritischer einschätzen, was angesichts der durch den "Fall Kopp" ausgelösten *Staatsschutzkrise* nicht weiter erstaunlich ist.»

Jetzt kommt es auf die Gerichte an

Man wird die Prognose wagen dürfen, dass es jetzt vorwiegend darauf ankommen wird, ob und wie die Justiz - vor allem das *Bundesgericht* - Beiträge zur rechtsstaatlich sauberen Bewältigung der Krise erbringen werden. ●

Wenn Bundesrichter keine Akten lesen, ist es kein Gericht gewesen

Die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg hat eine Beschwerde gegen die Schweiz vor einiger Zeit für *zulässig* erklärt, die nicht gerade ein günstiges Licht auf das Bundesgericht wirft: Darin wird einem *Bundesrichter* vorgeworfen, er habe in der öffentlichen Urteilsberatung erklärt, die Akten des Falles seien nicht lang genug aufgelegt, so dass er deshalb *nur etwa die ersten 30 Seiten* der ihn ärgernenden, weil seiner Meinung nach viel zu langen - 73 Seiten umfassenden Beschwerdeschrift gründlich habe lesen können. Die *Beilagen* zur Klageschrift las er *überhaupt nicht*. Nur der Bundesrichter, welcher den Fall eingehend studiert und darüber referiert hatte, stimmte der Beschwerde zu, die übrigen vier, darunter auch jener, der die Akten nicht gelesen hatte, lehnten die Beschwerde ab.

Es ging um die Berufstätigkeit

Die Menschenrechtskommission will nun den Fall näher prüfen, sofern zwischen dem Beschwerdeführer und der Schweiz keine gütliche Einigung zustandekommen sollte.

Der Vorfall am Bundesgericht hatte sich am 22. Oktober 1987 ereignet. Ein Zürcher Arzt beschwerte sich beim Bundesgericht darüber, dass ihm der höchst umstrittene Zürcher Gesundheitsdirektor, Regierungsrat *Peter Wiederkehr* - welcher am 7. April um seine Wiederwahl bangen muss - die Bewilligung, die ärztliche Praxis auszuüben, entzogen hatte. Es ging also um den *zivilrechtlichen Anspruch* des Arztes, seinen *Beruf* weiterhin auszuüben. Das ist ein Anspruch, über welchen nach Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention immer ein unparteiisches und unabhängiges *Gericht* entscheiden muss.

Richter müssen alle Akten kennen

Der Beschwerdeführer machte in Strassburg geltend, ein Gericht, in welchem ein Richter sitze, der den Fall nicht ausreichend studiert habe, sei *kein Gericht*. Es ist sehr zu vermuten, dass er mit dieser Auffassung nicht nur Recht hat, sondern in Strassburg vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auch Recht bekommen wird.

Quantität vor Qualität?

Der Fall zeigt, in welchem Masse das völlig überlastete Bundesgericht mit seinem Bestreben, den Pendenzenberg nicht grösser werden zu lassen, die *Gefahr* in Kauf nimmt, nicht nur *un-sorgfältige*, sondern darüber hinaus

auch noch nichtige Urteile zu fällen. Es sollte sich ein Beispiel an der Praxis in Strassburg nehmen: Dort wächst der Pendenzenberg Jahr für Jahr, doch die Strassburger Kommissionsmitglieder und die Strassburger Richter lassen sich dadurch nicht drängen. Sie prüfen jede Beschwerde sorgfältig. Wenn jemand sich beschwert, dies dauere viel zu lange, weisen sie seelenruhig auf die Verantwortlichen hin: die Regierungen in den europäischen Staaten, die sich immer wieder sträuben, dem Europarat und damit auch

der Menschenrechtsabteilung wesentlich mehr Personal zur Verfügung zu stellen und diese Dienste angemessen zu finanzieren.

Bundesrichter, die in der geschilderten Weise einseitig *Quantität vor Qualität* stellen, kommen uns vor wie Schüler im Examen, die alles daran setzen, sämtliche Aufgaben eines überladenen Aufgabenblättchens in einer Stunde zu «lösen», auch wenn die Lösungen falsch sind. Das gibt dann zwar viele Urteile, aber auch ungleich viel mehr unrichtige Lösungen. ●

Eine wichtige juristische Arbeit für die Anwendung der EMRK

Für Fairness in der Verwaltungsrechtspflege

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält in ihrem Artikel 6 Absatz 1 eine besonders wichtige Bestimmung. Sie verlangt für

Artikel 6 Absatz 1

Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

bestimmte Streitigkeiten, dass diese vor einem Gericht ausgetragen werden müssen, und zwar in einem *fairen Verfahren* (in den Originalsprachen: «fair and public hearing»; «soit entendue équitablement»).

Nun hat im Universitätsverlag Freiburg Schweiz (AISUF 96) THOMAS SCHMUCKLI seine Doktorarbeit mit dem Titel «Die Fairness in der Ver-

waltungsrechtspflege - Art. 6 Ziff. 1 EMRK und die Anwendung auf die Verwaltungsrechtspflege des Bundes» vorgelegt. Darin zeigt er einerseits in verblüffender und überzeugender Weise auf, dass der Begriff der «zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen» vor allem auf Grund der Bedeutung des entsprechenden Begriffes in der englischen Originalsprache («civil rights and obligations») weit über jene der deutschsprachigen Bedeutung hinausreicht und damit praktisch auch die *allermeisten Verwaltungsverfahren*, die in der Schweiz denkbar sind, erfassen kann. Damit wird der Druck auf den Gesetzgeber, für Bürgerinnen und Bürger, die mit der Verwaltung im Streit liegen, den *Weg zu Verwaltungsgerichten* viel konsequenter als bisher zu öffnen, immer grösser. Man wird seine Arbeit vor allem in der Diskussion um die neue Vorlage des Bundesrates zur Revision des Bundesgesetzes über die *Organisation der Bundesrechtspflege* mit berücksichtigen müssen, wenn in Strassburg nicht von vornherein wieder eine Reihe neuer Beschwerden, die sich gegen die Schweiz richten, in Kauf genommen werden sollen.

Ansprüche durchsetzen!

Schon heute, so führt der Autor dieser verdienstvollen Arbeit aus, muss das Bundesgericht diese Situation beachten und dafür sorgen, dass den Ansprüchen aus der EMRK auch dort Nachachtung verschafft wird, wo das bisherige Gesetz den staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz noch immer hinterherhinkt. Solche Möglichkeiten weist Schmuckli nach.

Anwälten, welche Klienten in Verwaltungsverfahren vertreten, ist die sorgfältige Lektüre dieses erfreulichen Werkes dringend ans Herz zu legen.

Die Schweiz kommt spät – doch lieber spät als nie

Seit 1966 kennt die UNO zwei besondere Menschenrechtspakte: den *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (Pakt 1) und den *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (Pakt 2), denen die Schweiz bisher ferngestanden hat. Nun hat der Bundesrat beschlossen, der Bundesversammlung zu beantragen, diesen beiden multilateralen Staatsverträgen beizutreten und dadurch die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Fragen der Menschenrechtspolitik international zu verstärken. Da kann man nur sagen: Ihr kommt spät, doch besser spät als nie!

Allerdings: Von den beiden Pakten sind *keine Wunder* zu erwarten. Keiner enthält so wirksame Schutzmechanismen, vor allem keine klagbaren Ansprüche, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind. Sie arbeiten viel eher damit, dass die Regierungen *regelmässige Berichte* über die Menschenrechtssituation in ihren Ländern vorlegen müssen, welche dann auf UNO-Ebene von speziellen Organen geprüft und öffentlich diskutiert werden.

Der Bundesrat will den *Pakt 1* ohne Vorbehalte ratifizieren. Es geht dabei um das Recht der Völker auf Selbstbestimmung über ihren politischen Status und die Freiheit der Gestaltung ih-

rer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung. Er garantiert den Völkern auch die Ausbeutung ihrer natürlichen Reichtümer. Die Vertragsstaaten übernehmen die Pflicht, die im Pakt enthaltenen Rechte allen Personen *ohne Diskriminierung* wegen Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem auch die *Gleichberechtigung von Mann und Frau* bei der Ausübung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Einschränkungen solcher Rechte bedürfen immer einer *gesetzlichen Grundlage* und müssen mit der Natur dieser Rechte vereinbar sein. Dabei muss eine Einschränkung als alleiniger Zweck das Ziel haben, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Die Rechte von Pakt 1

Anerkannt werden insbesondere das Recht auf Arbeit, das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, um einen angemessenen Lebensunterhalt und Gesundheit zu sichern, das Recht auf Bildung von Gewerkschaften inklusive Streikrecht, sowie das Recht auf soziale Sicherheit. Geschützt werden soll die Familie und die Jugend, ein angemessener Lebensstandard, ein Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit, das Recht auf Bildung und Teilnahme am kulturellen Leben sowie Forschungsfreiheit und schöpferische Tätigkeit.

Pakt 2 betont wiederum das Recht auf Selbstbestimmung der Völker und auf Gleichheit der Geschlechter bei der Ausübung aller darin festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte.

Die Rechte von Pakt 2

Dazu gehören das Recht auf Leben, das Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder von unfreiwilliger Unterwerfung unter medizinische oder wissenschaftliche Versuche. Verboten sind sodann Sklaverei und Leibeigenschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit. Eine Verhaftung ist nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften zulässig und bedarf richterlicher Überprüfung; Verhaftete müssen menschlich behandelt werden; dabei sind jugendliche Beschuldigte von Erwachsenen zu trennen. Im Strafvollzug befindliche Personen haben Anspruch auf eine Behandlung, die auf deren Besserung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft abzielt. Wer sich

rechtmässig in einem Staat aufhält, soll sich darin auch frei bewegen dürfen, und alle Menschen sollen jedes Land, auch ihr eigenes, verlassen dürfen. Ausländer, die sich rechtmässig in einem Staat aufhalten, dürfen nur nach einem rechtmässigen Verfahren ausgewiesen werden, in welchem sie die Möglichkeit haben, die gegen ihre Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen. Vor Gericht sollen alle Menschen gleich sein; es besteht Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht und ein faires, öffentliches Verfahren. Liegt ein Fehlurteil vor, das zu Freiheitsentzug geführt hat, besteht Anspruch auf Entschädigung. Niemand darf zweimal im selben Staat wegen derselben Straftat verfolgt werden.

Willkürliche Eingriffe in das Privatleben sind verboten; es besteht Anspruch auf Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf unbehinderte Meinungsfreiheit. Kriegspropaganda ist genauso verboten wie Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass. Versammlungs-, Vereins- und Gewerkschaftsfreiheit werden anerkannt, die Familie wird geschützt, das Recht auf Ehe garantiert, und Kinder haben Anspruch auf staatlichen Schutz ohne jede Diskriminierung. Schliesslich wird das Recht auf Teilnahme an freien Wahlen garantiert und generell Diskriminierung verboten.

Nur halbhatziger Beitritt

Für den Beitritt zu Pakt 2 will der Bundesrat allerdings eine Reihe von *Vorbehalten* anbringen: die Schweiz kann noch nicht alle darin garantierten Rechte erfüllen, ist also in dieser Hinsicht noch ein *Entwicklungsland*.

Auch will der Bundesrat das sogenannte «Fakultativprotokoll» noch nicht ratifizieren. Es würde den Menschen in der Schweiz das Recht geben, sich bei einer behaupteten Verletzung eines der garantierten Rechte an die UNO-Menschenrechtskommission zu wenden. Hier will der Bundesrat zuerst gewisse Erfahrungen abwarten. Geradezu mutig wird man somit den Bundesrat hier nicht nennen können. ●

In diesen Tagen kommt der Schweizerische Menschenrechts-Schutzbrief 1991 zum Versand. Wir danken Ihnen im voraus für die Überweisung des Gönner-Mitgliederbeitrages. Wegen stark gestiegener Kosten, vor allem auch der PTT, ist der Mindestbeitrag ab 1991 neu auf Fr. 18.50 festgelegt worden.